

Stadtratsbeschluss 789 vom 14. Oktober 2026

B+A 24/2026: «Subventionsverträge Kultur 2027 bis 2030 und Kinoförderung»

- Protokollbemerkungen
- Haltung des Stadtrates

Ausgangslage

In der Sitzung vom 12. August 2026 hat der Stadtrat den B+A 24: «Subventionsverträge Kultur 2027 bis 2030 und Kinoförderung» verabschiedet. In der Sitzung vom 10. September 2026 hat die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission das Geschäft behandelt und folgende Protokollbemerkungen zur Überweisung beantragt:

Protokollbemerkung 1

Zu Kapitel 4.4.2 «Antrag um Subventionserhöhung Konzerthaus Schüür» auf S. 16

In der Subventionsvereinbarung wird sichergestellt, dass auch die Schüür ein Angebot für Inhaber*innen der Kulturlegi macht.

Erwägungen

Der Protokollbemerkung 1 zum Angebot für Inhaberinnen und Inhaber der Kulturlegi durch die Schüür wird nicht opponiert, weil Armut erwiesenermassen die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe oft stark einschränkt und zu sozialer Ausgrenzung führen kann. Die Kulturlegi ermöglicht Menschen mit geringem Einkommen einen vergünstigten Zugang zu Kultur-, Bildungs- und Sportangeboten. Damit schafft sie Möglichkeiten für Begegnung und Teilhabe und trägt zur sozialen Integration bei.

Protokollbemerkung 2

Zu Kapitel 4.5 «Kinoförderung» auf S. 17

Der Stadtrat stellt bei der Ausschreibung und Vergabe der Kinofördermittel 2027–2030 sicher, dass jährlich mindestens Fr. 200'000.00 für den Betrieb eigenständiger Programmkinos eingesetzt werden, deren Schwerpunkt auf kuratierten Filmreihen, Retrospektiven und kontinuierlicher Filmvermittlung liegt.

Erwägungen

Der Protokollbemerkung 2 zu den Vorgaben für die Ausschreibung und Vergabe der Kinofördermittel 2027–2030 wird opponiert. Förderberechtigt für die neue Kinoförderung sind professionell geführte Kinos mit ganzjährigem Spielbetrieb. Voraussetzung ist dabei ein Konzept, das die Programmvelfalt mit Independent- und Schweizer Filmen, die lokale Filmförderung und Filmvermittlung sowie Kooperationen mit lokalen Akteuren und Akteurinnen darlegt. Gewinnerorientierte juristische Personen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Kinoförderung wird noch im laufenden Jahr öffentlich ausgeschrieben und an klare, überprüfbare Kriterien geknüpft. Die Filmvermittlung wie auch kuratierte Filmreihen sind Bestandteil der öffentlichen Ausschreibung. Die Fördersumme an die Institutionen ist anhand der eingegangenen Gesuche zu evaluieren und festzulegen. Hierfür ist die Bedarfsorientierung bei der Beurteilung der Gesuche eine unabdingbare Voraussetzung, und es wird sichergestellt, dass die Förderung zweckmässig und subsidiär erfolgt.

Protokollbemerkung 3

Zu Kapitel 4.5 «Kinoförderung» auf S. 17

Kinos, welche durch die städtische Kinoförderung unterstützt werden, machen verpflichtend ein Angebot für Inhaber*innen der Kulturlegi.

Erwägungen

Der Protokollbemerkung 3 zum Angebot für Inhaberinnen und Inhaber der Kulturlegi durch die unterstützten Kinos wird nicht opponiert, weil Armut erwiesenermassen die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe oft stark einschränkt und zu sozialer Ausgrenzung führen kann. Die Kulturlegi ermöglicht Menschen mit geringem Einkommen einen vergünstigten Zugang zu Kultur-, Bildungs- und Sportangeboten. Damit schafft sie Möglichkeiten für Begegnung und Teilhabe und trägt zur sozialen Integration bei.

Der Stadtrat beschliesst

1. Der Protokollbemerkung 1 zum Angebot für Inhaber*innen der Kulturlegi durch die Schüür wird nicht opponiert.
2. Der Protokollbemerkung 2 zu den Vorgaben für die Ausschreibung und Vergabe der Kinofördermittel 2027–2030 wird opponiert.
3. Der Protokollbemerkung 3 zum Angebot für Inhaber*innen der Kulturlegi durch die unterstützten Kinos wird nicht opponiert.



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 22. Oktober 2026)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 22. Oktober 2026)
- alle Direktionen